



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit
§ 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz und § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
des Ergebnisses der Einzelfallvorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG

Der Abwasserzweckverband „Meckesheimer Cent“, Friedrichstraße 10, 74909 Meckesheim, beantragt die

Genehmigung von Maßnahmen zur Erhöhung der hydraulischen Kapazität sowie die entsprechende Anpassung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Elsenz

auf der Gemarkung Meckesheim (Rhein-Neckar-Kreis).

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1 zum UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Kläranlage mit Einleitung des gereinigten Abwassers in die Elsenz besteht bereits seit 1981. Die Reinigungsleistung der Anlage wurde seitdem kontinuierlich verbessert. Derzeit wird eine über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Reinigung des Abwassers erzielt. Durch die Einleitung des gereinigten Abwassers sind nur geringe Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten, da nach dem Ausbau eine baulich optimierte Anlage fertiggestellt wird. Die Eingriffe in weitere Schutzgüter (Biotop, Naturschutzgebiet) werden minimiert und durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen. Weitere Auswirkungen sind daher nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.

Heidelberg, den 21.01.2019

gez. Michael Kuhmann